über das neue GEG Gesetz.

Der Inhalt ist für die Zielgruppe [ ] geschrieben.  
Folgende Fragen sollen in der Pressemitteilung beantwortet werden (für KUNDE: Bitte nennen Sie alle Fragen, die der Autor im Text beantworten sollte. Beispiel: Was sagte der Geschäftsführer über das

Pressebericht GEG - Gebäudeenergiegesetz

300 Wörter

<h1>Inkrafttreten des neuen <strong>Gebäudeenergiegesetzes</strong> (kurz: <strong>GEG</strong>) am 1. November 2020</h1>

<p>Ab dem 1. November 2020 ist bundesweit der Einbau von <strong>Ölheizungen</strong> verboten, beziehungsweise entfällt die Deckelung für Fördermaßnahmen im Bereich <strong>Solaranlagen</strong>. Ferner werden höhere, energetische Anforderungen an den Neubau von privaten und gewerblichen Objekten gestellt.<br>

<p>Berlin. Bereits am 8. August 2020 beschlossen und am 1. November 2020 endgültig in Kraft getreten, enthält das neue Gebäudeenergiegesetzt zahlreiche Vorteile für Bauherren, die die Errichtung von Solaranlagen planen. So entfällt beispielsweise der bisherige Solar-Förderdeckel für Solaranlagen mit bis zu 52 Gigawatt installierter Leistung. Weiterhin sollen umweltunfreundliche Heizungsmodelle wie zum Beispiel Ölheizungen in den kommenden Jahren (bis spätestens 2026) sogar gänzlich verboten werden. Für letztere Festlegungen gelten jedoch Ausnahmen, insofern das betreffende Haus weder mit Fernwärme, noch mit Gas alternativ versorgt werden kann. Mit einer <strong>attraktiven Austauschprämie</strong> sollen Bauherren zudem künftig mit bis zu <strong>40 Prozent</strong> der daraus resultierenden Investitionskosten beteiligt werden.<br>

<p>“Das neue GEG führt die Bereiche Energieeffienz und Energieversorung in einem einzigen Gesetzeswerk, einheitlich zusammen“ – so Timon Gremmels, als zuständiger Berichterstatter der Bundestagsfraktion der SPD. Bisweilen galten die einzelnen Gesetzestexte der <strong>Energieeinsparverordnung</strong> (<strong>EnEV</strong>), des <strong>Energieeinspargesetzes</strong> (<strong>EnEG</strong>) sowie des <strong>Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes</strong> (<strong>EEWärmeG</strong>) parallel zueinander – damit ist seit 1. November 2020 Schluss. Ziel des neuen <strong>GEG</strong> ist damit die Setzung von Impulsen, durch die innovative Ansätze bei energieeffizienten Baumaßnahmen gefördert werden sollen.<br>

<p>Für alle Bauherren, die ihre Bauprojekte <strong>nach dem 1. November 2020</strong> bei der zuständigen Baubehörde beantragt haben, gelten die entsprechenden Förderungsmaßnahmen. Für alle <strong>laufenden Bauanträge</strong> und <strong>Baumaßnahmen</strong> gelten aber weiterhin die bisherigen Förderregelwerke des EnEV, EnEG sowie des EEWärmeG. Maßgeblich hierfür ist das jeweilige Datum, an dem der Bauantrag eingereicht wurde.</p>

Das GEG setzt damit neue Impulse zur Nutzung innovativer Ansätze beim energieeffizienten Bauen.

Neu ist des Weiteren, dass die sich aus dem Primärenergiebedarf oder Primärenergieverbrauch ergebenden Kohlendioxidemissionen eines Gebäudes künftig zusätzlich in Energieausweisen anzugeben sind. Damit enthält ein Energieausweis zusätzliche Informationen, die die Klimawirkung berücksichtigen.

Normiert wurde zudem eine Regelung zur Einschränkung des Einbaus neuer Ölheizungen ab dem Jahr 2026 nach den Maßgaben in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030. Diese Regelung gilt ab 2026 gleichermaßen für den Einbau von neuen, mit festen fossilen Brennstoffen beschickten Heizkesseln (Kohleheizungen).

Ebenfalls gemäß den Maßgaben im Klimaschutzprogramm 2030 wurde in den Fällen des Verkaufs und bei bestimmten größeren Sanierungen von Ein- und Zweifamilienhäusern eine obligatorische energetische Beratung des Käufers bzw. Eigentümers verankert.

Mit dem Gebäudeenergiegesetz werden auch die Vollzugsregelungen verbessert. So wurde eine sogenannte Erfüllungserklärung bei Neubauten und bestimmten größeren Sanierungen im Gebäudebestand eingeführt.

